

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/28 2008/06/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2009

Index

14/01 Verwaltungsorganisation;
96/01 Bundesstraßengesetz;
96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus;

Norm

Asfinag ErmächtigungsG 1997 §12 idF 2006/I/026;
BStG 1971 §17;
BStG 1971 §20;
ProkG 2008 §3 Abs1;

1. BStG 1971 § 17 heute
2. BStG 1971 § 17 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2026
3. BStG 1971 § 17 gültig von 17.11.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2023
4. BStG 1971 § 17 gültig von 10.05.2006 bis 16.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006
5. BStG 1971 § 17 gültig von 01.04.1983 bis 09.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 63/1983
1. BStG 1971 § 20 heute
2. BStG 1971 § 20 gültig ab 28.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2021
3. BStG 1971 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
4. BStG 1971 § 20 gültig von 10.05.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006
5. BStG 1971 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 09.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
6. BStG 1971 § 20 gültig von 30.03.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
7. BStG 1971 § 20 gültig von 22.03.1990 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der R M in X, vertreten durch Spohn, Richter & Partner, Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien, Saltorgasse 2, gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19. Mai 2008, Zl. BMVIT- 326.600/0027-II/ST3/2007, betreffend eine Enteignung für die Errichtung einer Schnellstraße (mitbeteiligte Partei: A-AG (A), vertreten durch die A Bau Management Ges.m.b.H. in X, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 12), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der R M in römisch zehn, vertreten durch Spohn, Richter & Partner, Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien,

Salztorgasse 2, gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19. Mai 2008, Zl. BMVIT- 326.600/0027-II/ST3/2007, betreffend eine Enteignung für die Errichtung einer Schnellstraße (mitbeteiligte Partei: A-AG (A), vertreten durch die A Bau Management Ges.m.b.H. in römisch zehn, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 12), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 jeweils binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin von Grundflächen in Y (KG S), die für die Errichtung der S 1, X Außenringschnellstraße, benötigt werden. Der Verlauf der Straße im gegenständlichen Bereich wurde mit der Verordnung der belangten Behörde BGBl. II Nr. 79/2006 bestimmt. Hier geht es um die temporäre Inanspruchnahme von Grundflächen, die (dauernde) Enteignung anderer Flächen desselben Grundstückes war Gegenstand des mit dem hg. Erkenntnis vom 31. März 2009, Zl. 2008/06/0223, abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens (Anmerkung: Die Enteignung weiterer Grundflächen der Beschwerdeführerin war Gegenstand des hg. Beschwerdeverfahrens Zl. 2008/06/0224, das ebenfalls mit Erkenntnis vom 31. März 2009 abgeschlossen wurde). Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin von Grundflächen in Y (KG S), die für die Errichtung der S 1, römisch zehn Außenringschnellstraße, benötigt werden. Der Verlauf der Straße im gegenständlichen Bereich wurde mit der Verordnung der belangten Behörde Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 79 aus 2006, bestimmt. Hier geht es um die temporäre Inanspruchnahme von Grundflächen, die (dauernde) Enteignung anderer Flächen desselben Grundstückes war Gegenstand des mit dem hg. Erkenntnis vom 31. März 2009, Zl. 2008/06/0223, abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens (Anmerkung: Die Enteignung weiterer Grundflächen der Beschwerdeführerin war Gegenstand des hg. Beschwerdeverfahrens Zl. 2008/06/0224, das ebenfalls mit Erkenntnis vom 31. März 2009 abgeschlossen wurde).

Das nun beschwerdegegenständliche Enteignungsverfahren wurde mit dem (am 24. Oktober 2007 beim Landeshauptmann von Y, Bundesstraßenbehörde, eingelangten) Antrag der Mitbeteiligten vom 23. Oktober 2007 eingeleitet, mit welchem unter Anschluss einer Reihe von Unterlagen die Enteignung für die vorübergehende Verwendung der Grundflächen für Bauarbeiten (Herstellung einer geböschten Baugrube) beantragt wurde; die Beschwerdeführerin habe das Angebot auf Bezahlung einer angemessenen Entschädigung abgelehnt.

Die Behörde erster Instanz holte ein agrartechnisches Gutachten (vom 11. Dezember 2007) ein und führte eine Verhandlung am 11. Jänner 2008 durch. Die Beschwerdeführerin sprach sich gegen das Vorhaben aus und verwies auf ihre Einwendungen im anderen Enteignungsverfahren betreffend dieses Grundstück (Anm.: das dem hg. Beschwerdeverfahren Zl. 2008/06/0223 zugrunde lag). Die Behörde erster Instanz holte ein agrartechnisches Gutachten (vom 11. Dezember 2007) ein und führte eine Verhandlung am 11. Jänner 2008 durch. Die Beschwerdeführerin sprach sich gegen das Vorhaben aus und verwies auf ihre Einwendungen im anderen Enteignungsverfahren betreffend dieses Grundstück Anmerkung, das dem hg. Beschwerdeverfahren Zl. 2008/06/0223 zugrunde lag).

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Y vom 25. Jänner 2008 wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die beantragte vorübergehende Grundinanspruchnahme der näher bezeichneten Grundflächen im Ausmaß von 267 m² für 19 Monate ab Baubeginn zu dulden (Spruchpunkt I.), weiters wurde der Entschädigungsbetrag festgesetzt (Spruchpunkt II.). Mit dem erstinstanzlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Y vom 25. Jänner 2008 wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die beantragte vorübergehende Grundinanspruchnahme der näher bezeichneten Grundflächen im Ausmaß von 267 m² für 19 Monate ab Baubeginn zu dulden (Spruchpunkt römisch eins.), weiters wurde der Entschädigungsbetrag festgesetzt (Spruchpunkt römisch zwei.).

Die Beschwerdeführerin erhob mit Schriftsatz vom 7. Februar 2008 Berufung (die Höhe der Entschädigung selbst wurde in dieser Berufung nicht bekämpft).

Die belangte Behörde ergänzte das Ermittlungsverfahren durch Einholung einer Stellungnahme der mitbeteiligten Partei sowie einer gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen Z. Die Beschwerdeführerin äußerte sich ablehnend.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde, soweit für das Beschwerdeverfahren erheblich, die Berufung gegen den Ausspruch der Enteignung als unbegründet abgewiesen und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt. (Die tragende Begründung des angefochtenen Bescheides entspricht, soweit für dieses Beschwerdeverfahren rechtserheblich, sinngemäß jener des im hg. Beschwerdeverfahren Zl. 2008/06/0224 angefochtenen Bescheides, die in dem hiezu ergangenen hg. Erkenntnis vom 31. März 2009 wiedergegeben ist; insbesondere legte die belangte Behörde auch hier dar, sie hege keine Zweifel, dass die Umsetzung der UVP-Maßnahmen etwa nicht gesichert sein könnte.).

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 8. Oktober 2008, B 1079/08-3, die Behandlung der Beschwerde (unter anderem unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 2008, V 52/07) ablehnte und sie mit weiterem Beschluss vom 14. November 2008 dem Verwaltungsgerichtshof abtrat.

In der über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes verbesserten Beschwerde wird inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht (wobei, anders als in den beiden anderen Verfahren betreffend die Beschwerdeführerin, hier Bewertungsfragen und damit im Zusammenhang stehende, behauptete Verfahrensmängel nicht thematisiert werden).

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt. Auch die mitbeteiligte Partei hat eine Gegenschrift (samt Ergänzung) erstattet.

Die Beschwerdeführerin hat repliziert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdefall entspricht auch hinsichtlich seiner rechtlichen Aspekte jenem, der dem bereits eingangs genannten hg. Erkenntnis vom 31. März 2009, Zl. 2008/06/0223, zugrunde lag; auf dieses Erkenntnis iVm dem weiteren Erkenntnis vom selben Tag, Zl. 2008/06/0224, kann daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen werden. Auch im Beschwerdefall ist (daher) davon auszugehen, dass die Enteignung zu Recht erfolgte und der Bund (ungeachtet der von der belangten Behörde gebrauchten Bezeichnung "Republik Österreich") aus dem Enteignungsbescheid berechtigt ist. Der Beschwerdefall entspricht auch hinsichtlich seiner rechtlichen Aspekte jenem, der dem bereits eingangs genannten hg. Erkenntnis vom 31. März 2009, Zl. 2008/06/0223, zugrunde lag; auf dieses Erkenntnis in Verbindung mit dem weiteren Erkenntnis vom selben Tag, Zl. 2008/06/0224, kann daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen werden. Auch im Beschwerdefall ist (daher) davon auszugehen, dass die Enteignung zu Recht erfolgte und der Bund (ungeachtet der von der belangten Behörde gebrauchten Bezeichnung "Republik Österreich") aus dem Enteignungsbescheid berechtigt ist.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 28. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008060225.X00

Im RIS seit

19.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at